



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppi/009-2022#023
Datum: 22.05.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Bf Thüngersheim, Ausbau Verkehrsstation“

**in der Gemeinde Thüngersheim
im Landkreis Würzburg**

Bahn-km 12,500 bis 13,000

der Strecke 5200 Würzburg - Aschaffenburg

Vorhabenträgerin:

**DB Station & Service AG
Bahnhofsmanagement Nordfranken
Ludwigstraße 6
96052 Bamberg**

Auf Antrag der DB Station&Service AG, Bahnhofsmanagement Nordfranken
(Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf Thüngersheim, Ausbau Verkehrsstation“, in der
Gemeinde Thüngersheim, im Landkreis Würzburg, Bahn-km 12,500 bis 13,000 der

Strecke 5200, Würzburg - Aschaffenburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der beiden Außenbahnsteige
- Erneuerung zweier Treppen

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 20.07.2022, 32 Seiten	genehmigt
2	Übersichtskarten vom 20.07.2022	nur zur Information
2.1	Übersichtskarte Strecke 5200, Maßstab 1:100.000	
2.2	Übersichtsplan, Maßstab 1:10.000	
3	Lagepläne vom 20.07.2022	genehmigt
3.1	Übersichtslageplan, Maßstab 1:1000	
3.2	Lageplan km 12,550 -12,700, Maßstab 1:250	
3.3	Lageplan km 12,700 – 12,900, Maßstab 1:250	
4	Bauwerksverzeichnis vom 20.07.2022, 8 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan vom 20.07.2022, Maßstab 1:500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 20.07.2022, 1 Seite	genehmigt
7	Querschnitte vom 20.07.2022	genehmigt
7.1	Querschnitt A-A km 12,700, Maßstab 1:50	
7.2	Querschnitt B-B km 12,760, Maßstab 1:50	
7.3	Querschnitt A-A km 12,846, Maßstab 1:50	
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne vom 20.07.2022	genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan km 12,550 – km 12,900, Maßstab 1:500	
8.2	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan km 12,900 – km 13,350, Maßstab 1:500	
9	Kabel- und Leitungsplan vom 20.07.2022, Maßstab 1:500	genehmigt
10	Hydrologische Berechnung vom 20.07.2022	genehmigt genehmigt nur zur Information
10.1	Erläuterungsbericht zu den wasserwirtschaftlichen Belangen, 8 Seiten	
10.2	Entwässerungslageplan, Maßstab 1:250	
10.3	Kanalnetzbemessung, 1 Seite	
11	Baulärm- und Erschütterungsuntersuchung vom 20.07.2022, 57 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information
12	Landschaftspflegerische Begleitplanung vom 20.07.2022	genehmigt nur zur Information genehmigt genehmigt
12.1	Erläuterungsbericht der Landschaftspflegerische Begleitplanung, 32 Seiten	
12.2	Bestands- und Konfliktplan, Maßstab 1:1.000	
12.3	Maßnahmenplan, Maßstab 1:1.000	
12.4	Maßnahmenblätter, 8 Seiten	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
12.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	nur zur Information
13	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 20.07.2022, 10 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflicht

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, Außenstelle Nürnberg möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 Versorgungsleitungen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.4.3 Dokumentationspflicht

Sofern die Vorhabenträgerin den betroffenen Anwohnern – entsprechend ihrer Zusage – während der Bauzeit Ersatzwohnraum zur Verfügung stellt und anbietet, hat sie dies gegenüber der Plangenehmigungsbehörde in geeigneter Weise zu dokumentieren.

A.4.4 AVV Baulärm

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 zu beachten.

A.4.5 Abfall

In Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreien Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

A.4.6 VV Bau und VV Bau STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bf Thüngersheim, Ausbau Verkehrsstation“ hat die Erneuerung der beiden Außenbahnsteige 1 und 2 des Bahnhofs Thüngersheim samt der dazugehörigen Zuwegungen und der Entwässerung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 12,500 bis 13,000 der zweigleisigen elektrifizierten Strecke 5200 Würzburg - Aschaffenburg in der Gemeinde Thüngersheim.

B.1.2 Bestand

Im Bahnhof Thüngersheim befinden sich zwei durchgehende Hauptgleise, welche durch zwei Weichen miteinander verbunden sind. Weitere Haupt- oder Nebengleise sind nicht vorhanden.

Am Gleis 1 befindet sich zwischen Bahn-km 12,686 und Bahn-km 12,900 ein 214 m langer, zwischen 1,90 m und 2,75 m breiter und ca. 20 cm (über Schienenoberkante) hoher Außenbahnsteig. Seine Längsneigung beträgt 0,267 ‰. Der Zugang erfolgt aus der bestehenden Unterführung bei Bahn-km 12,799 über eine zweiläufige Treppe mit je 11 Stufen. Der Bahnsteig entwässert mittels eines Quergefälles ins Gleisbett bzw. in das angrenzende Gelände. Als Wetterschutz wird eine vier-feldrige Stahl-Glas Konstruktion verwendet.

Am Gleis 2 befindet sich zwischen Bahn-km 12,566 und Bahn-km 12,817 ein 251 m langer, zwischen 3,00 m und 3,60 m breiter und ca. 20 cm (über Schienenoberkante) hoher Außenbahnsteig. Seine Längsneigung beträgt 0,000 ‰. Der Zugang erfolgt ebenfalls aus der bestehenden Unterführung bei Bahn-km 12,799 über eine zweiläufige Treppe mit 12 bzw. 13 Stufen. Der Bahnsteig entwässert mittels eines Quergefälles ins Gleisbett bzw. in das angrenzende Gelände. Als Wetterschutz wird eine vier-feldrige Stahl-Glas Konstruktion verwendet.

Die Unterführung bei km 12,799 ist ein Stahlbetonbauwerk, welches nicht nur die beiden durchgehenden Hauptgleise des Bahnhofs Thüngersheim, sondern auch die parallel zur Bahnstrecke verlaufende Bundesstraße 27 unterquert. Die Unterführung wird durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben nicht geändert.

B.1.3 Geplanter Zustand

Der Außenbahnsteig am Gleis 1 wird vollständig zurückgebaut und zwischen Bahn-km 12,646 und Bahn-km 12,786 neu errichtet. Die Anbindung an den öffentlichen Verkehrsraum erfolgt über eine neue zweiläufige Treppe mit je 13 Stufen die zur bestehenden Unterführung bei Bahn-km 12,799 führt. Die nutzbare Breite der Treppe beträgt 1,80 m.

Der Außenbahnsteig am Gleis 2 wird vollständig zurückgebaut und zwischen Bahn-km 12,648 und Bahn-km 12,788 neu errichtet. Die Anbindung an den öffentlichen Verkehrsraum erfolgt über eine neue zweiläufige Treppe mit 13 bzw. 14 Stufen die zur bestehenden Unterführung bei Bahn-km 12,799 führt. Die nutzbare Breite der Treppe beträgt 1,80 m.

Beide Bahnsteige sind jeweils 140 m lang, zwischen 2,50 m (Regelbreite) und 4,75 m (im Bereich der Wetterschutzanlagen und Zugänge) breit und haben eine Bahnsteighöhe von 76 cm über Schienenoberkante. Die Längsneigung beträgt anlog zum Bestand zwischen 0,267 ‰ (Bahnsteig 1) bzw. 0,000 ‰ (Bahnsteig 2).

Die beiden bestehenden Wetterschutzanlagen werden zurückgebaut und entsorgt. Auf beiden Außenbahnsteigen wird je eine neue Wetterschutzanlage nach Raster 22 errichtet. Sie werden jeweils als 3-Feld Version mit den Abmessungen 4,50 m x 1,50 m mit Pultdach als Glas-Stahl Konstruktion ausgeführt.

Beide Bahnsteige werden jeweils über ein Quergefälle von 2 % zur Bahnsteighinterkante entwässert. Von dort wird das Wasser über Kastenrinnen in eine Sammelleitung abgeleitet, die in die öffentliche Kanalisation mündet. Die beiden Treppen entwässern über eine Kastenrinne in die bestehende Entwässerung der Unterführung.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen, insbesondere in elektrotechnischer (Oberleitung), telekommunikationstechnischer sowie leit- und sicherungstechnischer Hinsicht wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht vom 20.07.2022 (plangenehmigte Unterlage 1) und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.4 Verfahren

Die DB Station&Service AG, Bahnhofsmanagement Nordfranken (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.07.2022, Az. G.011713083, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Bf Thüngersheim, Ausbau

Verkehrsstation" beantragt. Der Antrag ist am 27.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Mit Schreiben vom 10.11.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 10.01.2023 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von den nachfolgend genannten Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Thüngersheim Stellungnahme vom 07.03.2023, Az. 2023-03-09/65149
2.	Landratsamt Würzburg Stellungnahme vom 07.03.2023, Az. 2023-03-27/65768
3.	Landratsamt Würzburg Ergänzung zum Immissionsschutz vom 14.03.2023, Az. 2023-05-16/65317
4.	Landratsamt Würzburg Ergänzung zum Denkmalschutz vom 14.03.2023, Az. 2023-03-27/65782
5.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH Stellungnahme vom 16.03.2023, Az. 2023-03-27/65794
6.	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg Stellungnahme vom 10.05.2023, Az. 2023-05-12/65590
7.	Staatliches Bauamt Würzburg Stellungnahme vom 03.05.2023, Az. 2023-05-15/65206
8.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 15.05.2023, Az. 2023-03-27/65782

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten

öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG, Bahnhofsmanagement Nordfranken.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG bedarf die Änderung einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach der Nummer 14.8 der Anlage 1 keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit sie den barrierefreien Umbau, die Erhöhung oder die Verlängerung eines Bahnsteiges zum Gegenstand hat.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor. Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem

Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Erneuerung der Außenbahnsteige am Bahnhof Thüngersheim ist vernünftigerweise geboten. Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht vom 20.07.2022 (plangenehmigte Unterlage 1) nachvollziehbar begründet, dass die vorhandenen Bahnsteiganlagen insbesondere im Hinblick auf die Bahnsteighöhe und die Beleuchtung nicht den Mindestanforderungen entsprechen.

Die Modernisierung der Außenbahnsteige dient nicht nur der Erfüllung der Anforderungen sehbehinderter Menschen, sondern steigert auch allgemein den Komfort für Bahnreisende und die Attraktivität des Bahnhofs Thüngersheim.

Eine Planungsalternative, die kostengünstiger, leichter zu realisieren oder mit weniger Nachteilen für die Umwelt und die Umgebung verbunden wäre, ist dabei nicht erkennbar.

B.4.2 Stellungnahme der Behörden nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Stellungnahme der Gemeinde Thüngersheim vom 07.03.2023

1. Der Gemeinderat stimmt im Rahmen der Anhörung zum Planfeststellungsverfahren für die Maßnahme "Bf Thüngersheim, Ausbau Verkehrsstation" nach § 18 Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG dem Vorhaben zu.
2. Die Gemeinde Thüngersheim fordert weiterhin einen barrierefreien Ausbau des Bahnhalt punktes - zumindest sollte der Zugang auf der dem Main zugewandten Seite am bestehenden Bahnsteig in Fahrtrichtung Würzburg bereits jetzt im Zuge der Baumaßnahmen barrierefrei ausgebaut werden.

Entscheidung

Zu 1. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Zustimmung der Gemeinde Thüngersheim wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. In Ermangelung einer einschlägigen Rechtsgrundlage kann der Vorhabenträgerin seitens der Plangenehmigungsbehörde ein (teilweiser) barrierefreier Ausbau der Zugänge zu den verfahrensgegenständlichen Bahnsteiganlagen nicht in verbindlicher Form vorgegeben werden.

Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Rückäußerung vom 17.04.2023 zutreffend darauf verwiesen, dass in der Technischen Spezifikation für Interoperabilität geregelt ist, dass erst bei Bahnhöfen mit einem Fahrgastaufkommen von mehr als 1.000 Personen am Tag eine barrierefreie Erschließung durch Aufzüge oder Rampen

erforderlich ist, sofern in einem anderen Bahnhof im Umkreis von 50 km an der gleichen Strecke ein hindernisfreier Weg vorhanden ist.

Im Bahnhof Thüngersheim ist nach dem schlüssigen Vortrag der Vorhabenträgerin ein Fahrgastaufkommen von 740 Personen pro Tag prognostiziert und an der gleichen Strecke sind die vollständig barrierefreien Verkehrsstationen Veitshöchheim 7 km und Würzburg 15 km entfernt.

B.4.2.2 Stellungnahme des Landratsamts Würzburg vom 07.03.2023

Bauplanungsrecht

1. Unter Bezugnahme auf § 38 BauGB werden keine Einwände gegen die Bauvorhaben erhoben. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist für den betroffenen Bereich Fläche für überörtlichen Verkehr - Bahnanlagen dargestellt.

Naturschutz

2. Die DB Station&Service AG beabsichtigt, den Bahnhof Thüngersheim mit den beiden Außenbahnsteigen zu modernisieren. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist Bestandteil der vorgelegten Planunterlagen (Büro Lukas GbR, Juni 2022).

Zu dem Vorhaben nehmen wir nachfolgend Stellung:

Eingriffsregelung/Kompensation

3. Zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes muss die im LBP genannte Maßnahme 004_A spätestens ein Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten umgesetzt sein.

4. Die Fläche für die Baustelleneinrichtung wird aktuell als Acker bewirtschaftet. Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen sämtlich aufgebrachten oder abgelagerten Gegenständen und Materialien von der Fläche entfernt werden. Die beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter auf der betroffenen Fläche stellen sich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme selbstständig wieder her (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BayKompV). Kompensationsmaßnahmen für die Baustelleneinrichtung fallen nicht an.

Landschaftsschutzgebiet „Maintalschutzlandschaft Thüngersheim“

5. Die Fläche für die Baustelleneinrichtung auf dem Grundstück Flur-Nr. 2276 der Gemarkung Thüngersheim befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Maintalschutzlandschaft Thüngersheim“. Bestimmte Maßnahmen, z. B. Aufschüttungen, sind nach der Schutzgebiets- Verordnung verboten. Das Einvernehmen gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG wird erklärt.

Artenschutz

6. Unter der Bedingung, dass die im LBP genannten Maßnahmen zur Vermeidung (001_VA und 002_VA) beachtet bzw. fachgerecht umgesetzt werden, sind bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Die Umsetzung der Maßnahme VA_001 (Vergrämung von Reptilien) muss von einer für diese Artengruppe fachlich qualifizierten Person überwacht werden (Maßnahme 003_V, ökologische Bauüberwachung). Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.

Wasserecht

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

7. Die Gemarkung ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet oder im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Lage des Vorhabens in der Nähe eines Gewässers (Main, Gewässer 1.Ordnung) mit Überschwemmungen und sonstigen Hochwassereinflüssen zu rechnen ist und kein Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die auf Hochwasser, Eisgang und dgl. (z. B. höherer bzw. schwankender Grundwasserstand) zurückzuführen sind, besteht. Der Antragsteller

hat sich eigenständig über die Überschwemmungsgefahr zu informieren und entsprechende Vorkehrungen eigenständig zu veranlassen.

9. Aufgrund der Konzentrationswirkung von Plangenehmigungsverfahren (Hier: Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG) sind dort die wasserrechtlichen Belange von der Feststellungsbehörde anstelle der Kreisverwaltungsbehörde wahrzunehmen. Die Untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Würzburg erklärt hierzu ihr Einverständnis - Einvernehmen gem. § 19 WHG.

10. Sofern eine wasserrechtliche Erlaubnis (u. a. Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 WHG), wasserrechtliche Erlaubnis, Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung/ Befreiung erforderlich ist, ist diese mit zu erteilen im Plangenehmigungsverfahren.

11. Die wasserwirtschaftlichen Belange zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz sind umfänglich durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu begutachten – es wird gebeten, sich direkt mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in Verbindung zu setzen.

12. Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind keine speziellen Anlagen aufgezeigt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle, Kraftstoffe, Schmierstoffe), allgemein wassergefährdenden Stoffen (z. B. Grüngut) bzw. Stoffen, aus denen sich wassergefährdende Stoffe herauslösen können (z. B. kontaminierter Bauschutt) ist insbesondere die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV“ zu beachten und einzuhalten. Ebenso gelten alle technischen Richtlinien, z. B. DIN-Normen und TRwS als Stand der Technik bzw. als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamts für Umwelt: www.lfu.bayern.de, Suchbegriff: „AwSV“ nachgelesen werden. Die Anzeigepflicht für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen richtet sich nach § 40 der AwSV.

13. Sofern eine Bauwasserhaltung erforderlich und vorgesehen ist, wird gebeten ggf. später (kann auch durch die ausführende Firma gestellt werden) einen entsprechenden formlosen Antrag gemäß Art. 70 BayWG für die geplante Bauwasserhaltung mit den erforderlichen Unterlagen (mind. 4-fach gemäß WPBV: Antrag mit Erläuterung des Vorhabens, Übersichtslageplan, Lageplan mit Einzeichnung der Anlagen – z. B. Absetzbecken, Rohr- oder Schlauchleitungen usw., Hydraulische Angaben) rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn) beim Landratsamt Würzburg, Untere Wasserrechtsbehörde einzureichen. Der Antrag hat den genauen Ort der Benutzung, die benutzten Gewässer (z. B. Grundwasser), Beginn und Ende der Benutzung zu bezeichnen, sowie eine Kurzbeschreibung der verwendeten Anlagen und Einrichtungen mit Angaben der damit maximal entnehmbaren bzw. einleitbaren Mengen zu enthalten. Im Antrag ist darzulegen, ob ein Teil der Benutzungen dem Gemeingebrauch nach Art. 18 BayWG unterfällt, sowie ob Beeinträchtigungen im Bereich der umliegenden Bebauung und vorhandener Brunnen zu erwarten sind.

14. Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich ausschließlich auf wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange. Sie ist keine technische Entwurfsprüfung; auch Fragen des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung, der Standsicherheit u. ä. wurden nicht geprüft.

Entscheidung:

Zu 1. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Ausführung zum Bauplanungsrecht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Ausführung zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung wird unter Verweis auf die nachfolgende Entscheidung zu 3. und 4. zur Kenntnis genommen.

Zu 3. - 4. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Forderungen des Landratsamts Würzburg umzusetzen.

Zu 5. Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, den Hinweis des Landratsamts

Würzburg zur Schutzgebietsverordnung im Zuge der Bauausführung zu

berücksichtigen. Im Übrigen wird die Erteilung des Einvernehmens gemäß Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG zur Kenntnis genommen.

Zu 6. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die vom Landratsamt Würzburg genannten Maßnahmen sind Bestandteil dieses Plangenehmigungsbescheides (siehe A.2) und daher zwingend durch die Vorhabenträgerin durchzuführen

Zu 7. - 8. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Ausführungen und Hinweise des Landratsamts Würzburg werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat diese im Zuge der Bauausführung zu beachten.

Zu 9. - 10. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Die Ausführungen und die Einverständniserklärung gemäß § 19 WHG des Landratsamts Würzburg werden zur Kenntnis genommen.

Zu 11. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde nachbeteiligt (siehe B.4.2.6).

Zu 12. Die Vorhabenträgerin wird noch einmal ausdrücklich auf die Hinweise des Landratsamts Würzburg aufmerksam gemacht.

Zu 13. Sollte sich im weiteren Verlauf der Umsetzung des Vorhabens die Notwendigkeit einer Bauwasserhaltung abzeichnen, hat sich die Vorhabenträgerin unverzüglich mit der Plangenehmigungsbehörde in Verbindung zu setzen.

Zu 14. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich. Der Hinweis des Landratsamts Würzburg wird zur Kenntnis genommen.

B.4.2.3 Stellungnahme des Landratsamts Würzburg – Ergänzung zum Immissionsschutz vom 14.03.2023

1. Es ist vorgesehen, den Bahnhof Thüngersheim mit beiden Außenbahnsteigen gesamthaft zu modernisieren. Die bestehende Unterführung ist von dieser Maßnahme nicht betroffen.
2. Den Antragsunterlagen ist ein Gutachten zu Baulärm und Erschütterungen beigelegt. [PEUTZ CONSULT GmbH; Bericht Nr. VL 8607-1.1 vom 31.01.2022 / Baulärm- und Erschütterungsuntersuchung zu dem Bauvorhaben Ausbau der Verkehrsstation in Thüngersheim; Strecke 5200, km 12,799]. Demnach sind in der Bauphase an der benachbarten Wohnbebauung zum Teil erhebliche Überschreitungen der (Lärm-) Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten.

Auch die Anhaltswerte der DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) werden im Nachzeitraum überschritten.

3. Aus der Sicht des Immissionsschutzes ist zu fordern, dass die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen (Nr. 8 Zusammenfassung) beachtet bzw. umgesetzt werden.

(Information der Anwohner über die Baumaßnahmen und Bauphasen, Benennung eines Ansprechpartners für Beschwerden und Fragen, Positionieren der Aggregate und Maschinen in größtmöglicher Entfernung zu den Immissionsorten; Sensibilisierung des Baustellenpersonals für das Thema Lärm, bei nächtlichen Bauphasen mit Baulärm-Beurteilungspegeln über 60 dB(A) Übernahme der Kosten für eine angemessene Hotelübernachtung, Erschütterungsüberwachung als Beweissicherung, etc.)

Entscheidung:

Zu 1. - 2. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Ausführungen des Landratsamts Würzburg werden zur Kenntnis genommen.

Zu 3. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat sich in der plangenehmigten Unterlage 1

(Erläuterungsbericht) vom 20.07.2022 auf S. 21 f die genannten Maßnahmen aus

dem Schallschutzgutachten zu Eigen gemacht und ist daher verpflichtet, diese auch

entsprechend umzusetzen (siehe dazu A.2).

B.4.2.4 Stellungnahme des Landratsamts Würzburg – Ergänzung zum Denkmalschutz vom 14.03.2023

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhebt Einwände und fordert, dass eine Grabungserlaubnis nach Art. 7 BayDSchG zu beantragen ist.

Entscheidung:

Die Plangenehmigungsbehörde verweist auf den Abschnitt A.3 indem festgehalten

ist, dass in dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben keine weiteren öffentlich-

rechtlichen Erlaubnisse erforderlich sind, da dieser Plangenehmigungsbescheid

Konzentrationswirkung entsprechend § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m.

§ 75 Abs. 1 VwVfG Konzentrationswirkung besitzt. Die Erteilung einer gesonderten Grabungserlaubnis ist somit nicht erforderlich.

Im Übrigen wird – was das Vorhandensein von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Funden oder Befunden anbelangt – auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege verwiesen (siehe B.4.2.8).

B.4.2.5 Stellungnahme der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH vom 16.03.2023

1. Als Besteller der SPNV-Leistungen in Bayern erheben wir keine Einwände gegen die Planungen.
2. Wir regen jedoch an, die Bahnsteighinterkante an Gleis 2 im Bereich zwischen Bahnsteigende und OL-Mast N12-21 möglichst geradlinig zu führen, um schwer zu reinigende Lücken zwischen Bahnsteig und Lärmschutzwand zu minimieren und die Vorsprünge der Bahnsteighinterkante zu reduzieren.

Entscheidung:

Zu 1. Die Aussage der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in Ihrer Rückäußerung vom 17.04.2023 klargestellt, dass die Bahnsteighinterkante an Gleis 2 - im Bereich zwischen Bahnsteigende und OL-Mast N12-21 - bereits geradlinig (parallel zum Gleis) geplant ist und dass die Führung des Bahnsteigs im Zuge der Planung zwischen dem Bahnhofsmanagement Nordfranken und der DB Netz AG abgestimmt wurde. Zur besseren Erreichbarkeit der Zwischenfläche werden zu Reinigungs- und Inspektionszwecken abschließbare Türen im Geländer an der Bahnsteighinterkante vorgesehen.

B.4.2.6 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 10.05.2023

1. Das anfallende Niederschlagswasser der Verkehrsstation wird nach Genehmigung der Gemeinde Thüngersheim über den gemeindlichen Mischwasserkanal abgeleitet. Hiermit besteht aus Wasserwirtschaftlicher Sicht einvernehmen.
2. Ein Teil der Baustelleneinrichtungsfläche liegt wie im Schreiben vom 12.05.2022 mitgeteilt, im Überschwemmungsgebiet des Main. Wie in den Planunterlagen erläutert, bitten wir mit der Baubeginns Anzeige das Räumungskonzept für die BE Fläche zu erhalten

Entscheidung:

Zu 1. Die Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 11.05.2023 zugesagt, die Forderung zur

Abgabe des Räumungskonzeptes für die BE-Fläche mit Übergabe der
Baubeginnsanzeige umzusetzen.

B.4.2.7 Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Würzburg vom 03.05.2023

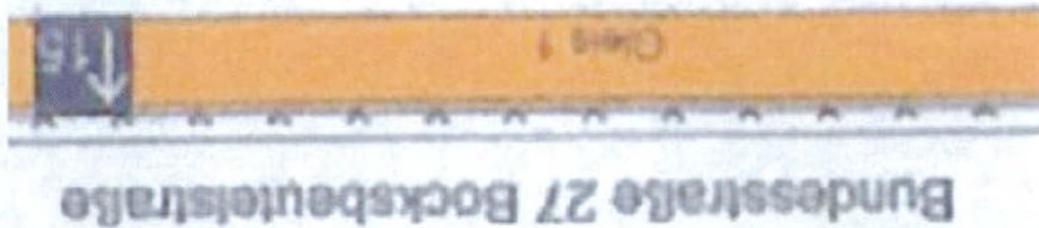
Andienung der Baustelle

1. Dem Erläuterungsbericht ist lt. Seite 24 zu entnehmen, dass für die Andienung der Maßnahme eine nächtliche Sperrung der Bundesstraße 27 erforderlich wird. Die Sperrung soll durch eine halbseitige Sperrung erfolgen.
2. Sollte jedoch auch eine Vollsperrung (gleichzeitige Sperrung beider Richtungsfahrbahnen) der Bundesstraße 27, wenn auch nur für einen kurzzeitigen Zeitraum, erforderlich werden, ist diese gesondert mit der Verkehrsbehörde möglichst frühzeitig abzustimmen.

Brand- und Katastrophenschutz

3. Entsprechend Seite 28 des Erläuterungsberichts können Personen auf den Bahnsteigen die Verkehrssituation im Gefahrenfall auf öffentlichen Verkehrsflächen verlassen. Sollte hier auch ein

Verlassen des östlichen Bahnsteiges durch eine Öffnung in der Lärmschutzwand in Richtung Bundesstraße 27 gemeint sein wie dies auch das Zeichen



in der Übersichtsskizze über dem Plankopf eines jeden Planes der Genehmigungsunterlagen vermuten lässt, können wir unser Einverständnis aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit der flüchtenden Personen und des Verkehrs und aus Gründen der Barrierefreiheit hierzu nicht erteilen:

- Der Abstand zwischen der Lärmschutzwand und dem Fahrbahnrand der Bundesstraße beträgt lediglich ca. 2,00 m;
- die Bundesstraße befindet sich im betrachteten Bereich außerhalb einer Ortsdurchfahrt, die zulässige Geschwindigkeit in beiden Fahrtrichtungen beträgt 70 km/h;
- entsprechend der amtlichen Verkehrszählung von 2021 beträgt der durchschnittliche tägliche Verkehr 17.192 Kfz/24 h, der Schwerverkehr 734 Fz/24 h;
- zwischen der Lärmschutzwand und der Bundesstraße besteht eine durchgehende passive Schutzeinrichtung.

4. Hierfür ist zusätzlich das Einverständnis des Landratsamtes Würzburg, der Polizeiinspektion Würzburg-Land und des Staatlichen Bauamtes Würzburg zu erlangen.

Entscheidung:

Zu 1. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Darstellung des Staatlichen Bauamtes Würzburg ist korrekt.

Zu 2. Die Vorhabenträgerin wird noch einmal ausdrücklich auf den Hinweis des Staatlichen Bauamtes Würzburg aufmerksam gemacht.

Zu 3. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung vom 16.05.2023 folgendes in schlüssiger Weise klargestellt:

Die Personen verlassen die beiden Bahnsteige über die Treppen in die bestehende Unterführung und anschließend über die bestehenden Rampen in den öffentlichen Raum.

Ein Verlassen der Personen durch eine Öffnung in der Lärmschutzwand ist nicht geplant und auch nicht in den Genehmigungsunterlagen enthalten. Die Vermutung des Staatlichen Bauamtes Würzburg ist falsch.

Das in der Übersichtsskizze über dem Plankopf enthaltene Symbol hat eine völlig andere Bedeutung. Das Symbol benennt die bestehende Bahnsteighöhe über der Schienenoberkante.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist somit die vom Staatlichen Bauamt Würzburg beschriebene Gefährdungslage nicht gegeben.

Zu 4. Aufgrund der unter der Entscheidung zu 3. aufgeführten Rückäußerung der Vorhabenträgerin ist die Beteiligung der genannten Behörden nicht veranlasst.

B.4.2.8 Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege

vom 16.05.2023

Baudenkmäler

1. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die oben genannte Planung nicht berührt. Sofern in Zukunft innerhalb des Geltungsbereiches weitere Maßnahmen an Baudenkmalern (in Neubaugebieten können unter Umständen Flurdenkmäler betroffen sein) oder in unmittelbarer Nähe davon durchgeführt werden, bittet das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege jeweils zum Bauantrag gehört zu werden.

Bodendenkmäler

2. Ein Bodendenkmal ist im Bereich der vorgeschlagenen Maßnahmenfläche bekannt:

Gemeinde Thüngersheim, Landkreis Würzburg Siedlung der Linearbandkeramik.

Inv.Nr. D-6-6125-0045

FlstNr. 318/2; 373; 373/1; 373/2; 374; 399; 405; 406; 410; 1047; 1051; 1051/3; 2052; 2054/3; 2056; 2059; 2060; 2062; 2066; 2270; 2272 [Gmkg. Thüngersheim]

Das Risiko wird aufgrund vorhandener Störungen und der Ausführung sehr gering eingeschätzt, bei den geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde oder Befunde zu zerstören. Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligte Personen archäologische Befunde und / oder Funde beim Bau entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Ich möchte Sie bitten, dies an den Maßnahmeträger bzw. die Baufirmen weiterzuleiten.

Entscheidung:

Zu 1. Es ist keine Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde erforderlich.

Die Aussagen und Hinweise des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Die Vorhabenträgerin wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei archäologischen Funden oder Befunden diese gem. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind.

Im Übrigen wird die Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege bzgl. der Gefahr einer Zerstörung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Funden oder Befunden im Zuge der geplanten Bauarbeiten zur Kenntnis genommen.

B.5 Gesamtabwägung

B.5.1 Öffentliches Interesse

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange

ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Unter B.3 wurde ausgeführt, dass für das verfahrensgegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.5.3 Träger öffentlicher Belange

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben sich mit dem geplanten Vorhaben grundsätzlich einverstanden erklärt. Soweit Forderungen erhoben bzw. Hinweise und Empfehlungen gegeben wurden, bezogen diese sich ausschließlich auf die Art und Weise der Vorhabenrealisierung bzw. die nähere Ausgestaltung der Maßnahme. In den Fällen, in denen nicht bereits eine korrespondierende Zusage der Vorhabenträgerin vorlag, hat die Plangenehmigungsbehörde diese entsprechend der Gesetzeslage abwägend entschieden und hierbei ggf. auf das Fehlen einer einschlägigen Rechtsgrundlage bzw. auf die fehlende planrechtliche Relevanz hingewiesen.

Im Hinblick auf die Belange der Sparten Träger wird die Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2 aufmerksam gemacht, die dem Interessenschutz der betroffenen Versorgungsträger dient.

Den Anforderungen des Brandschutzleitfadens für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes wurde in der Planung – soweit plangenehmigungsrelevant – in folgenden Punkten ausreichend Rechnung getragen:

- Aussagen zur Erschließung
- Nutzungseckdaten
- Grundsatzfragen zur Evakuierung
- Möglichkeiten wirksamer Rettungs- und Löscharbeiten
- Grundsatzfestlegungen zum baulichen Brandschutz

B.5.4 Drittbetroffenheiten

Sofern für die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme Fremdgrund von privaten Dritten sowohl dauerhaft als auch temporär beansprucht wird, liegen die notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu einer Zunahme der betrieblichen Lärm- und/oder Erschütterungsbelastung führt.

Für die von der baulichen Umsetzung des Vorhabens betroffenen Anwohner sieht die Vorhabenträgerin Maßnahmen zum Schutz vor den bauzeitlichen Lärm- und Erschütterungsimmissionen vor (siehe hierzu den Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – Seite 21 f).

Soweit es während der Bauphase zu temporären Lärmbelastungen ≥ 70 dB(A) tags oder ≥ 60 dB(A) nachts kommt, stellt die Vorhabenträgerin den hiervon betroffenen Anwohnern während der einschlägigen Zeiträume Ersatzwohnraum zur Verfügung (siehe hierzu den Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – Anhang 1).

Mittels der in der Nebenbestimmung A.4.3 festgesetzten Dokumentationspflicht lässt sich dabei seitens der Plangenehmigungsbehörde nachvollziehen, ob dieses zugesicherte Angebot auch tatsächlich im erforderlichen Umfang unterbreitet wurde.

Schließlich wird die Vorhabenträgerin durch die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.4 nochmals explizit auf ihre Pflicht zur Einhaltung der Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, hingewiesen.

Die konzerninterne Abstimmung ist nach Aussage der Vorhabenträgerin erfolgt (siehe hierzu den Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – Seite 29).

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstr. 23, 80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 22.05.2023
Az. 651ppi/009-2022#023
EVH-Nr. 3480905**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)